



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

19. Jahrgang

8. Oktober 2015

Nr. 37

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. *Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung*
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 für das Wochenendhausgebiet „Zum Kurzen Busch“ 1
2. *Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den Bebauungsplan N 96 für das Quartier „Martin-Luther-Straße/Wilhelm-Külz-Straße/Gartenstraße“* 2
3. *Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 für den Bereich „Am Conrad-Tack-Ring“* 3

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 für das Wochenendhausgebiet „Zum Kurzen Busch“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2015 über die zur o.g. Planung eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit zum Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie aus der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB entschieden. Es wurde weiterhin bestimmt den überarbeiteten Planentwurf (2. Entwurf) einschließlich der Begründung im Rahmen einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit auszulegen.

Die erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 94 für das Wochenendhausgebiet „Zum Kurzen Busch“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zu einer Stellungnahme aufgefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 2 bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Inhalten vorgebracht werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt.

Den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 für das Wochenendhausgebiet „Zum Kurzen Busch“ entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

In der Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit ergeben sich folgende Änderungen:

- Anpassungen der festgesetzten Pflanzgebote (Maßnahmeflächen) wie Ergänzung der Wuchshöhenbegrenzung und Pflegemaßnahmen sowie
- Ergänzung in dem Plan und der Begründung.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der 2. Planentwurf und die dazugehörige Begründung (Stand: Juli 2015) liegen in der Zeit vom **16. Oktober 2015 bis zum 2. November 2015** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

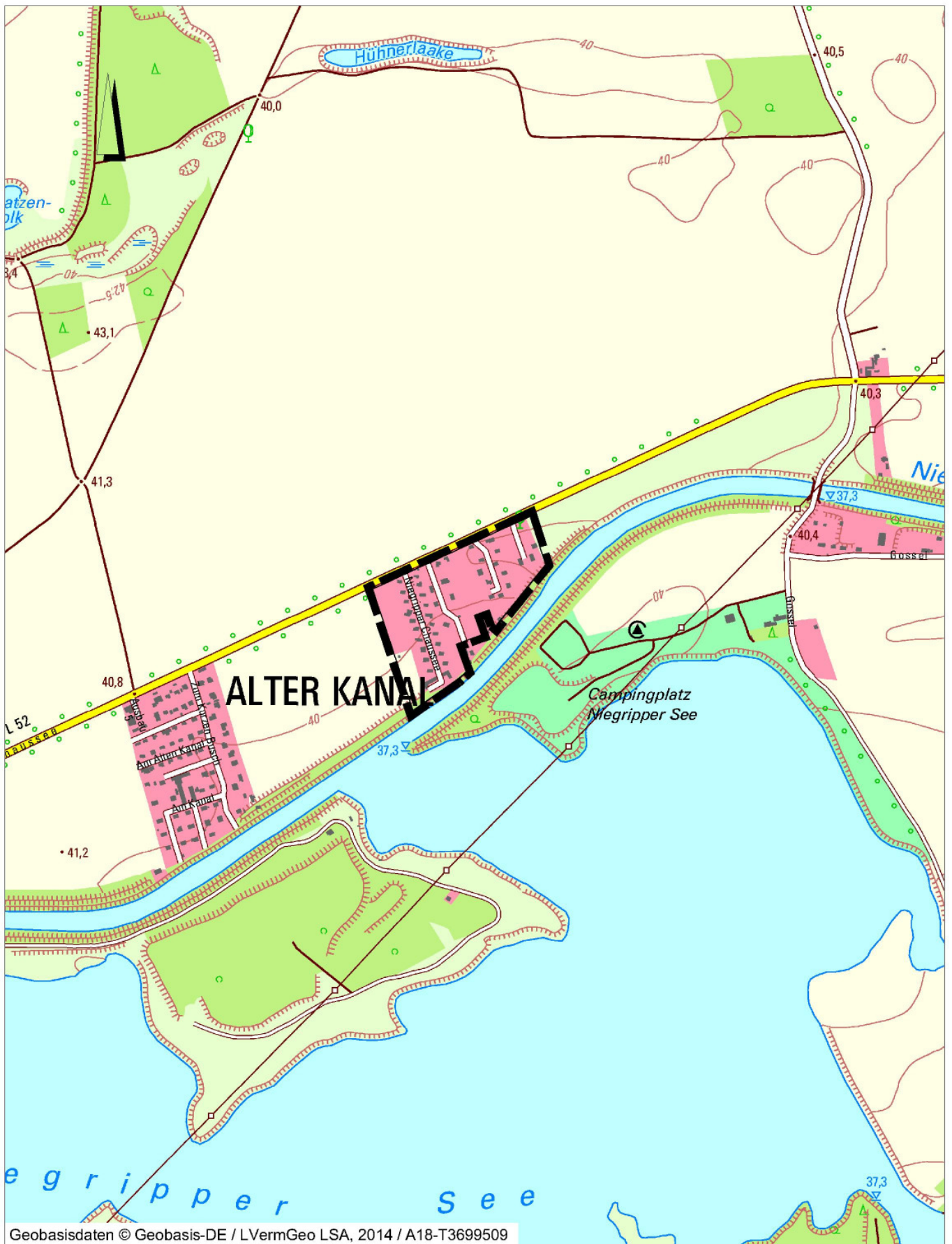
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 07. OKT 2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeisters

–Karte siehe Folgeseite–



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 für das Wochenendhausgebiet „Zum Kurzen Busch“ (Karte unmaßstäblich!)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 96 für das Quartier „Martin-Luther-Straße/Wilhelm-Külz-Straße/Gartenstraße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 den Bebauungsplan Nr. 96 für das Quartier „Martin-Luther-Straße/Wilhelm-Külz-Straße/Gartenstraße“ als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für das o.g. Bauleitplanverfahren wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Vorbereitung einer angemessenen Entwicklungsperspektive der vorhandenen Nutzungen Nahversorgung und Wohnbebauung,
- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S. des § 4 BauNVO,
- Ausweisung eines Sondergebietes i.S. § 11 BauNVO.

Der geplante räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird nach den Regeln des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB hat nicht stattgefunden.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung sowie das Schalltechnische Gutachten liegen daher **in der Zeit vom 16. Oktober 2015 bis zum 17. November 2015** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zu den geänderten Teilen des Planentwurfes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

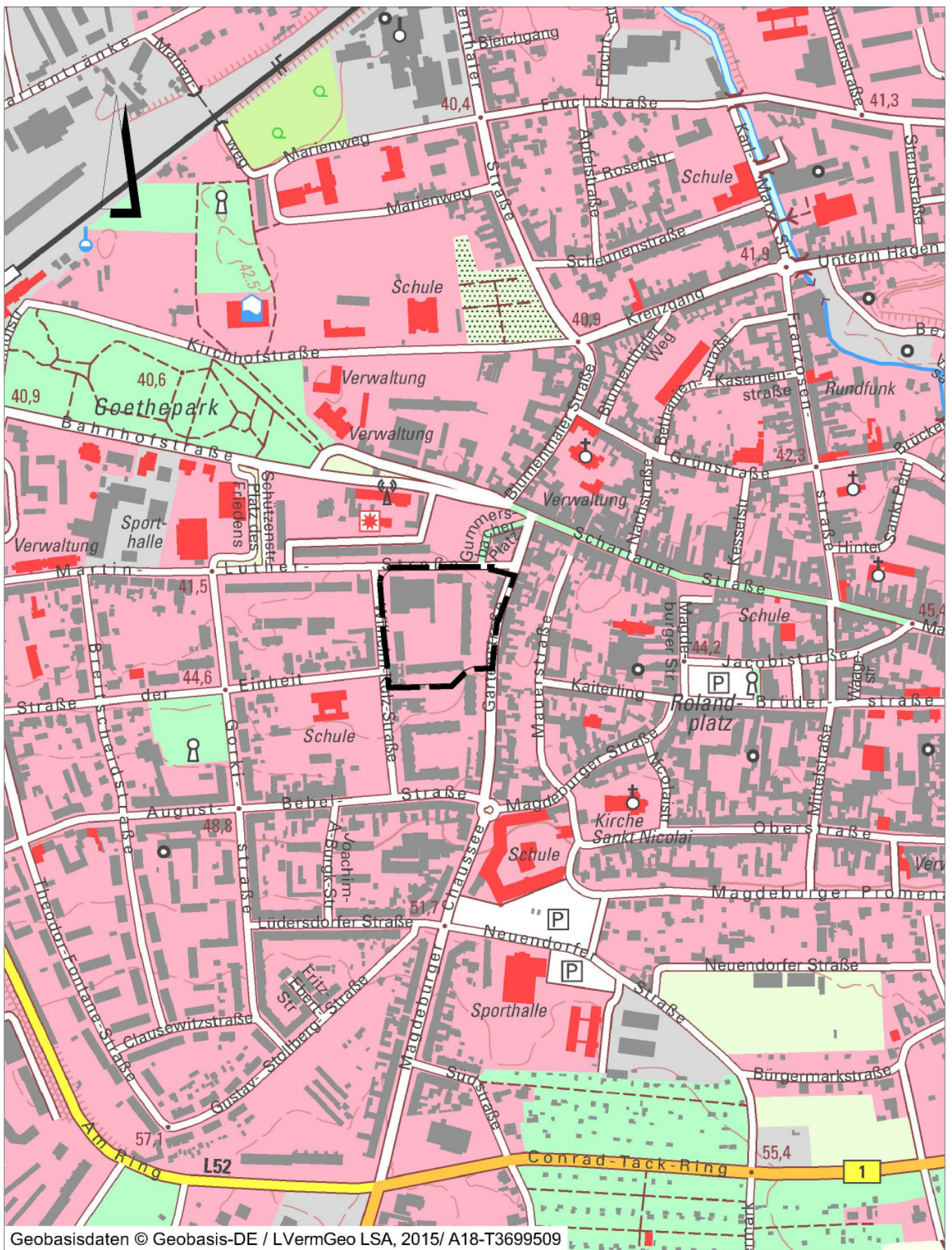
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 07. OKT 2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeisters

-Karte siehe Folgeseite-



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 für das Quartier „Martin-Luther-Straße/Wilhelm-Külz-Straße/Gartenstraße“ (Karte unmaßstäblich!)

3. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 für den Bereich „Am Conrad-Tack-Ring“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. September 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 für den Bereich „Am Conrad-Tack-Ring“ beschlossen.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Vorbereitung einer angemessenen Entwicklungsperspektive der einbezogenen Grundstücke unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen,
- Ausweisung eines Mischgebietes i.S. des § 6 BauNVO,
- Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes.

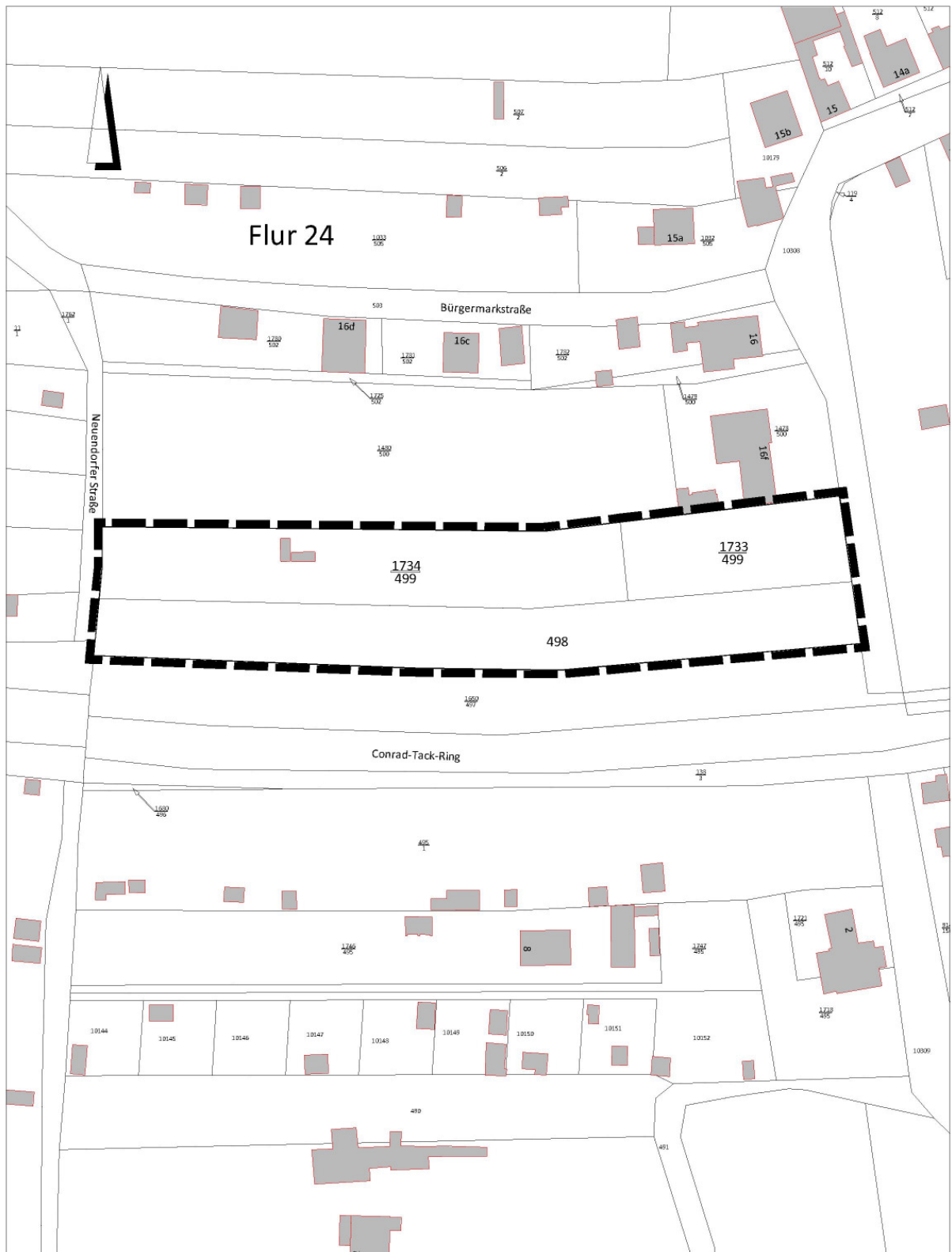
Der Bebauungsplan soll nach den Regeln des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) geführt werden.

Das Bebauungsplangebiet umfasst die Flurstücke 498, 1733/499 und 1734/499 in der Flur 24. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 07. OKT 2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

-Karte siehe Folgeseite-



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 für den Bereich „Am Conrad-Tack-Ring“ (Karte unmaßstäblich)